Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 2.

Inhalt. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894, S. 41. — Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern, S. 44.

(Nr. 12014.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126). Vom 16. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 wird wie folgt geändert:

I.

Die §§ 5 bis 9 erhalten folgende Fassung:

§ 5.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 6.

(1) Wahlberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechts jeder Deutsche, der das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und seit mindestens einem Jahre entweder

1. als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in Preußen die Landwirtschaft im Hauptberuf ausübt; als Hauptberuf gilt die Betätigung, auf der hauptsächlich die Lebensstellung beruht und die gleichzeitig die Haupteinnahmequelle für den Lebensunterhalt bildet, oder
2. als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in Preußen die Landwirtschaft im Nebenberuf ausübt, wenn dies nicht überwiegend zur Befriedigung des eigenen hauswirtschaftlichen Bedürfnisses geschieht.

Den Eigentümern, Nutznießern und Pächtern stehen die im landwirtschaftlichen Berufe mittätigen Ehegatten dieser Personen gleich.

(2) Auch Personen unter zwanzig Jahren und juristischen Personen steht das Wahlrecht zu, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen; sie üben ebenso wie Personen, die, abgesehen von ihrem Lebensalter, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ihr Wahlrecht durch einen gesetzlichen Vertreter aus.

(3) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

(4) Die Wahlberechtigten haben gleiches Stimmrecht.

§ 7.

Wählbar sind:

1. alle nach § 6 wahlberechtigten Personen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahre ununterbrochen im Kammerbezirke wohnen;
2. ehemalige Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich benutzter Grundstücke, die gemäß § 6 während eines Zeitraums von fünfzehn Jahren innerhalb des Kammerbezirkes wählbar gewesen sind.

§ 8.

(1) Wahlbezirke sind in der Regel die Landkreise. Durch die Satzungen können mehrere benachbarte Landkreise zu einem Wahlbezirke vereinigt und Stadtkreise mit benachbarten Landkreisen zu Wahlbezirken verbunden werden.

(2) In jedem Wahlbezirke sind mindestens zwei Mitglieder zu wählen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 9.

(1) Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landrats (Oberamtmanns, Oberbürgermeisters), der Wahlkommissar ist. In den aus mehreren Kreisen bestehenden Wahlbezirken bestimmt der Oberpräsident den Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister), dem die Leitung der Wahl obliegt. Die Ernennung der Wahlkommissare ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das Nähere bestimmt eine von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu erlassende Wahlordnung.

(3) Die Kosten der Vordrucke zu den für die Wahl nötigen Aufnahmen sowie der erforderlichen Bekanntmachungen trägt die Landwirtschaftskammer, die Kosten des örtlichen Wahlverfahrens tragen die Gemeinden.

II.

Der Abs. 2 des § 11 erhält folgende Fassung:

Beim Ausscheiden eines Mitglieds während der Wahlzeit tritt an dessen Stelle für den Rest der Wahlzeit ohne Vornahme einer Ersatzwahl der Anwärter, der demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehört und nach der Reihenfolge der Benennung an erster Stelle berufen erscheint. Ist ein solcher Anwärter nicht vorhanden, so bleibt die Mitgliedstelle unbesetzt.

III.

Der § 14 erhält folgende Fassung:

Zu den in den Wahlbezirken gewählten Kammermitgliedern treten in jeder Kammer auf je volle zehn Mitglieder ein weiteres Mitglied durch Zuwahl hinzu. Hiervon wählt die Kammer:

a) ein Drittel aus der Zahl der im Kammerbezirke tätigen Landfrauen, gegebenenfalls nach Anhörung der dort vorhandenen Landfrauenorganisationen;

b) ein Drittel nach Anhörung der im Kammerbezirke vorhandenen Organisationen der landwirtschaftlichen Betriebsbeamten und der landwirtschaftlichen Fachlehrer aus deren Reihen;

c) ein Drittel aus der Zahl der Vorsteher der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände oder sonstiger um die Landwirtschaft besonders verdienter Persönlichkeiten des Kammerbezirkes.

IV.

Der § 18 wird dahin geändert:

a) Im Abs. 1 treten an Stelle der Worte „auf diejenigen Besitzungen, welche den im § 6 Ziffer 1 enthaltenen Bedingungen entsprechen" die Worte „auf die Besitzungen, deren Inhaber nach § 6 wahlberechtigt sind".

b) Der Abs. 5 des § 18 fällt weg.

Artikel 2.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind ohne Rücksicht auf die Wahlzeit der bisherigen Mitglieder nach den Vorschriften des Artikel 1 allgemein neu zu wählen. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt den Zeitpunkt der Neuwahl.

Artikel 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 16. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 12015.) Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern. Vom 6. Januar 1921.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 41) wird folgende Wahlordnung erlassen:

Wahlbezirk.

§ 1.

(1) Die Wahlbezirke und die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Kammermitglieder werden durch die Satzungen der Landwirtschaftskammer bestimmt.

(2) Soweit die Satzungen den Vorschriften im § 8 Abs. 2 des Gesetzes noch nicht entsprechen, regelt bei der ersten Wahl der Oberpräsident nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Abgrenzung der Wahlbezirke und die von der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Kammermitglieder auf den einzelnen Wahlbezirk entfallende Zahl von Kammermitgliedern.

Stimmbezirk.

§ 2.

(1) Jeder Wahlbezirk wird vom Wahlkommissar (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) in Stimmbezirke geteilt, die, soweit nicht Verkehrsrücksichten oder andere örtliche Schwierigkeiten entgegenstehen, mit den Gemeinden zusammenfallen sollen.

(2) Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters (§ 3 Abs. 1), die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen sind von dem Wahlkommissar spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltage durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter zu veröffentlichen und außerdem von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Wahlvorstand.

§ 3.

(1) Für jeden Stimmbezirk ernennt der Wahlkommissar einen Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.

(2) Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirkes drei Beisitzer und einen Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand. Im Bedarfsfalle können auch für die Beisitzer und den Schriftführer Vertreter bestellt werden.

(3) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich.

Wahlausschuß.

§ 4.

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht.

(2) Die Beisitzer und für Behinderungsfälle zwei Stellvertreter werden vom Wahlkommissar, möglichst aus der Zahl der Vertrauensmänner für die einzelnen Wahlvorschläge (§ 13), berufen und durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

(3) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlkommissar den Ausschlag.

(4) Der Wahlausschuß bestimmt ein Mitglied zur Aufnahme der Niederschriften über die Verhandlungen.

(5) Die Beisitzer erhalten keine Vergütung.

(6) Im Bedarfsfalle können Hilfskräfte herangezogen werden, die nicht stimmberechtigt sind.

Wählerlisten.

§ 5.

(1) Für jede Gemeinde (selbständigen Gutsbezirk usw.) hat der Gemeindevorstand (Magistrat usw.) eine Wählerliste nach Anlage A aufzustellen.

(2) In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke zerfallen, sind für jeden Stimmbezirk getrennte Wählerlisten aufzustellen.

(3) In Stimmbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen.

§ 6.

(1) In die Wählerliste sind alle Wahlberechtigten nach Vor- und Zunamen, Geburtszeit, Berufsstand sowie Wohnort oder Wohnung einzutragen. Ferner ist einzutragen, ob der Wahlberechtigte Eigentümer, Nutznießer oder Pächter der land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke ist, ob er die Landwirtschaft im Haupt-

oder Nebenberufe betreibt und im letzteren Falle, ob die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes erfüllt ist.

(2) Bei Gemeinschaftsverhältnissen (Miteigentum, gemeinsamer Nießbrauch, gemeinsame Pacht) sind alle an der Gemeinschaft beteiligten Personen unter Angabe des Gemeinschaftsverhältnisses einzutragen. Bei Eheleuten ist für den nicht nach ehelichem Güterrecht gleichberechtigten Ehegatten oder den Ehegatten, der an dem Betriebe nicht durch Miteigentum beteiligt ist, der Grund der Wahlberechtigung (Mittätigkeit in der Landwirtschaft) anzugeben.

(3) Bei Personen unter 20 Jahren, bei Personen, die, abgesehen von ihrem Lebensalter, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, und bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter aufzuführen.

(4) Personen, bei denen Wahlausschlußgründe bestehen, sind in die Liste nur dann einzutragen, wenn der Wahlausschlußgrund zur Zeit der Wahl weggefallen sein wird oder kann.

§ 7.

Betriebsinhaber, deren Betriebe sich über mehrere Wahlbezirke eines Kammerbezirkes erstrecken oder die mehrere Betriebe in verschiedenen Wahlbezirken besitzen, sind nur in die Wählerliste ihres Wohnsitzes oder, wenn dieser außerhalb des Kammerbezirkes liegt, in die Wählerliste des nach dem Betriebsumfange hauptsächlich beteiligten Wahlbezirkes aufzunehmen.

§ 8.

(1) Die Wählerlisten sind vom einundzwanzigsten bis vierzehnten Tage vor dem Wahltage zu jedermanns Einsicht auszulegen.

(2) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind in der gleichen Frist bei dem Gemeindevorstande zu erheben.

(3) Der Gemeindevorstand hat Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste vorher in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und dabei darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Listen spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltage bei dem Gemeindevorstande zu erheben sind. In der Bekanntmachung ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Wahlberechtigten, die infolge Betriebswechsels oder Verlegung des Wohnsitzes bis zum Wahltag in einem anderen Stimmbezirk oder einem anderen Wahlbezirke stimmberechtigt werden, eine entsprechende Umschreibung in den Wählerlisten zu beantragen haben.

§ 9.

Einsprüche, die vom Gemeindevorstande nicht ohne weiteres als begründet erachtet und abgestellt werden, sind der Gemeindeaufsichtsbehörde vorzulegen, die darüber binnen acht Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekanntzugeben und in der Wählerliste zu vermerken.

§ 10.

(1) Wahlberechtigte können nach Ablauf der Auslegungsfrist, abgesehen von dem Falle des § 8 Abs. 3 letzter Satz, nur auf rechtzeitig erhobenen Einspruch in die Wählerlisten aufgenommen werden.

(2) Alle Änderungen der Wählerlisten sind durch eine mit Tag und Unterschrift versehene Bemerkung zu begründen.

§ 11.

Nach Ablauf der sich nach § 9 ergebenden Frist schließt der Gemeindevorstand die Wählerliste mit einer Bescheinigung darüber, daß und wie lange die Liste öffentlich ausgelegen hat sowie daß die Bekanntmachung hierüber erfolgt ist, ab und übersendet die Liste dem Wahlvorsteher (§ 3).

Wahlvorschläge.

§ 12.

Der Oberpräsident macht spätestens einen Monat vor dem Wahltage durch die Regierungsamtsblätter die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Kammermitglieder unter Benennung der Wahlkommissare (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen an die Wahlkommissare auf.

§ 13.

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage bei dem Wahlkommissar einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zehn im Wahlbezirke zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unter Hinzufügung des Standes und Wohnorts unterzeichnet sein und doppelt so viel Namen wählbarer Bewerber enthalten, als Kammermitglieder im Wahlbezirke zu wählen sind. Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Beruf sowie Wohnort und Wohnung bezeichnet sein.

(3) Dem Wahlvorschlage sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie Bescheinigungen der Gemeindebehörden darüber beizufügen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Bescheinigungen sind von den Gemeinden unentgeltlich auszustellen.

(4) In demselben Wahlbezirke darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 14.

(1) In jedem Wahlvorschlage soll ein Vertrauensmann, möglichst am Sitze des Wahlkommissars wohnhaft, bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse, zur Zurücknahme des Wahlvorschlags

sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter bezeichnet werden.

(2) Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmanns, so gelten die Unterzeichner der Reihenfolge nach als Vertrauensmänner.

(3) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser ein, sobald dem Wahlkommissar die Erklärung zugeht.

§ 15.

(1) Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der einzelnen Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltage schriftlich erklärt werden.

(2) Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

(3) Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 16.

(1) Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner (§ 14) unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschläge aufzufordern.

(2) Die Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum siebenten Tage vor dem Wahltage beseitigt werden. Innerhalb derselben Frist müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlbezirkes benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 17.

(1) Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können innerhalb der im § 16 Abs. 2 vorgeschriebenen Frist durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags dies schriftlich beantragt.

(2) In gleicher Weise kann die Zahl der Bewerber (§ 13 Abs. 2) nachträglich ergänzt werden.

§ 18.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören. Der Wahlkommissar hat gegebenenfalls auf eine vorschriftsmäßige Verbindung der Wahlvorschläge durch Verhandlung mit den Vertrauensmännern hinzuwirken.

§ 19.

Die Vertrauensmänner können gegen Verfügungen, die der Wahlkommissar auf Grund der §§ 16 bis 18 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

§ 20.

(1) Nach Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln (§ 16 Abs. 2) entscheidet der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen.

(2) In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlbezirkes benannt sind.

(3) Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

(4) Bleiben danach auf einem Wahlvorschlage mehr Namen stehen als nach § 13 Abs. 2 zulässig sind, so werden die Namen gestrichen, die in der Reihenfolge der Benennung der zugelassenen Zahl nachfolgen.

(5) Nicht zugelassen werden Wahlvorschläge oder Verbindungen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen.

(6) Werden Namen auf Wahlvorschlägen gestrichen oder Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen nicht zugelassen, so ist der Vertrauensmann hiervon unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

§ 21.

Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle benannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags.

§ 22.

(1) Der Wahlausschuß hat sämtliche Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, gleichzeitig und spätestens am fünften Tage vor der Wahl durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter des Wahlkreises bekanntzumachen.

(2) Hierbei ist zugleich anzugeben, welche Wahlvorschläge miteinander verbunden sind.

(3) In der Bekanntmachung soll die rechtliche Bedeutung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung kurz erläutert werden.

(4) Nach der Bekanntmachung ist die Zurücknahme der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen unzulässig.

Wahlhandlung.

§ 23.

Der Wahlvorsteher ladet die Mitglieder des Wahlvorstandes spätestens drei Tage vor der Wahl ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraume zu erscheinen.

§ 24.

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie beginnt um 9 Uhr vormittags.

(2) Die Abstimmung dauert bis 6 Uhr nachmittags. Sie kann schon vorher geschlossen werden, sobald sämtliche in der Wählerliste aufgeführten Personen ihre Stimme abgegeben haben.

§ 25.

(1) Der Tisch des Wahlvorstandes ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

(2) An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt, die von der bei den politischen Wahlen üblichen Beschaffenheit sein muß.

(3) Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Stimmzettel nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

§ 26.

(1) Jedermann hat Zutritt zum Wahlraume. Ansprachen dürfen darin nicht gehalten werden. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

(2) Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraume verweisen; sie dürfen, wenn sie wahlberechtigt sind, vorher ihre Stimme abgeben.

(3) Ein Abdruck dieser Wahlordnung und der nach § 22 erlassenen Bekanntmachung ist in jedem Wahlraum auszulegen.

§ 27.

(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher die Beisitzer und den Schriftführer (§ 3 Abs. 2) durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

(2) Zu keiner Zeit dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit der Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 28.

(1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die die Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, enthalten. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen. Im Wahlraume dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden.

(2) Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein.

(3) Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen nicht über 9 : 12 Zentimeter groß sein. Ihre Beschaffung ist Sache der Wähler.

§ 29.

(1) Die Stimmzettel sind in Umschlägen abzugeben, die den Wählern im Wahlraume zu behändigen sind. Die Umschläge müssen von gleicher Beschaffenheit sein und dürfen keine Kennzeichen haben. Sie sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein.

(2) Im Wahlraum oder in Nebenräumen, die nur durch den Wahlraum betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, müssen Vorrichtungen getroffen sein, die es dem Wähler ermöglichen, seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen.

(3) Stimmzettel, die nicht in einem amtlich gelieferten Umschlag oder in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den im Abs. 2 bezeichneten Raum begeben haben.

§ 30.

(1) Die Wahl erfolgt in Person. Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt im Wahlraum einen amtlich bereitgehaltenen Umschlag in Empfang, begibt sich damit in den im § 29 Abs. 2 bezeichneten Raum, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Wahlvorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt.

(2) Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und sie dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(3) Für Personen unter 20 Jahren, für Personen, die, abgesehen von ihrem Lebensalter, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, sowie für juristische Personen stimmt der gesetzliche Vertreter. Die Namen der Vertreter sind bei der Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

(4) Bei Zweifel über die Person des Wählers kann der Wahlvorsteher einen Ausweis verlangen.

(5) Wahlberechtigt ist nur, wer in der Wählerliste aufgeführt ist. Wahlberechtigte, die nach der Auslegung der Wählerliste innerhalb des Kammerbezirkes ihren Betrieb gewechselt oder den Betriebssitz oder den ständigen Aufenthalt verlegt haben, sind in dem Stimmbezirke zur Wahl zuzulassen, in dessen Wählerliste sie eingetragen sind.

(6) Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 31.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 32.

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Danach dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

(2) Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (§ 31) festgestellt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, wenn möglich, zu erläutern.

§ 33.

(1) Das Abstimmungsergebnis ist im unmittelbaren Anschluß an die Wahl festzustellen.

(2) Bei der Prüfung des Abstimmungsergebnisses öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 34.

Über die Stimmenzählung ist vom Schriftführer eine Stimmliste und von einem Beisitzer eine Gegenliste zu führen, in denen jede dem einzelnen Wahlvorschlage zugefallene Stimme zu vermerken ist. Liste und Gegenliste sind vom Wahlvorstande zu unterschreiben und der Wahlniederschrift beizufügen.

§ 35.

(1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel und über sonstige Anstände bei der Wahl entscheidet, vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren (§ 10 des Gesetzes), der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich gelieferten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die nicht von weißem Papier sind,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
5. aus denen nicht die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft hervorgeht,
6. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Gewählten enthalten,
7. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten,
8. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten.

(3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

(4) Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

§ 36.

(1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(2) Ist ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden, ist auch der Umschlag beizufügen.

§ 37.

Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 36 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Gemeindevorstande des Wahlorts zu übergeben. Sie sind so lange aufzubewahren, bis über die Gültigkeit der Wahl endgültig entschieden ist (§ 10 des Gesetzes).

§ 38.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift nach Anlage B aufzunehmen.

§ 39.

Die Wahlniederschriften sind mit den dazu gehörigen Anlagen von den Wahlvorstehern unverzüglich dem Wahlkommissar einzureichen. Sie müssen spätestens am vierten Tage nach der Wahl in dessen Hände gelangen. Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 40.

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar den Wahlausschuß (§ 4) unverzüglich zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzung ist öffentlich.

(2) Im Bedarfsfalle können andere Beisitzer zugezogen werden als diejenigen, die bei der Prüfung der Wahlvorschläge tätig waren.

§ 41.

(1) Der Wahlausschuß stellt die Ergebnisse der Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken an der Hand der Wahlniederschriften zusammen und ermittelt danach, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

(2) Geben die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlkommissar die Stimmzettel und Umschläge (§ 37) einfordern und einsehen.

§ 42.

(1) Die zu besetzenden Kammermitgliederstellen werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach § 41 Abs. 1 zugefallenen Stimmen verteilt.

(2) Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt werden, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ermittelt sind, wie Kammermitglieder zu wählen sind.

(3) Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Mitgliedersitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn an letzter Stelle auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das Los.

§ 43.

(1) Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei Verteilung der Mitgliedersitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Mitgliederzahl zugeteilt.

(2) Die so ermittelte Mitgliederzahl wird nach den Grundsätzen des § 42 auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

(3) Für die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugeteilten Sitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 44.

Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe von Wahlvorschlägen weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

§ 45.

(1) Der Wahlkommissar verkündet das Ergebnis der Wahl sofort nach seiner Feststellung unter Angabe der Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen sowie der Namen der Gewählten.

(2) Das Ergebnis ist im Wahlbezirk öffentlich bekanntzumachen.

§ 46.

Über die Verhandlung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift nach Anlage C aufzunehmen.

§ 47.

(1) Der Wahlkommissar benachrichtigt die Gewählten von der Wahl und fordert sie auf, sich binnen acht Tagen nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt oder Verwahrung gilt als Ablehnung.

§ 48.

Die Verhandlungen über die Wahlen in den Stimmbezirken und über die Ermittlung des Wahlergebnisses übersendet der Wahlkommissar unverzüglich an die Landwirtschaftskammer.

Ersatz ablehnender oder ausscheidender Bewerber.

§ 49.

(1) Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der Landwirtschaftskammer ausscheidet, so tritt an seine Stelle ohne Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehört und nach der Vorschrift im § 43 Abs. 3 hinter dem Ablehnenden oder Ausscheidenden an erster Stelle berufen erscheint.

(2) Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

(3) Die erforderlichen Feststellungen trifft die Landwirtschaftskammer auf Grund der gemäß § 46 aufgenommenen Niederschriften. Das Ergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

Nachwahl.

§ 50.

Wird im Wahlprüfungsverfahren (§ 10 des Gesetzes) die ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat der Oberpräsident sofort eine Nachwahl für den Wahlbezirk zu veranlassen. Erforderlichenfalls ernennt er einen neuen Wahlkommissar und macht dies öffentlich bekannt.

§ 51.

(1) Für die Nachwahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die Hauptwahl.

(2) Die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen des Wahlkommissars geboten erscheint. Solche Änderungen sind gemäß § 2 Abs. 2 öffentlich bekanntzumachen.

§ 52.

(1) Findet die Nachwahl binnen Jahresfrist nach dem Wahltage statt, so sind dieselben Wählerlisten anzuwenden wie bei der ersten Wahl. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine Berichtigung der Listen ist nur dann erforderlich, wenn die Unrichtigkeit der Listen zur Ungültigkeit der Wahl Anlaß gegeben hat. Eine wiederholte Auslegung der Listen unterbleibt.

(2) Bei einer späteren Nachwahl sind neue Wählerlisten aufzustellen.

§ 53.

Für jede Nachwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

Berlin, den 6. Januar 1921.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Braun.

Anlage A.

Wählerliste

der Gemeinde A, Stimmbezirk 1, für die Wahlen zur Landwirtschaftskammer in ....

Lfd. Nr.	Wahlvermerk		Vor- und Zuname	Berufsstand	Hausnummer, bei Auswärtigen auch Wohnort	Geburts-			Grundlage der Wahlberechtigung	Haupt- oder Nebenberuf	Bei Nebenberuf: Umfang des Betriebs usw.	Gemeinschaftsverhältnis	Bei Minderjährigen und sonstigen ganz oder beschränkt Geschäftsunfähigen sowie juristischen Personen: gesetzlicher Vertreter	Bemerkungen
	Hauptwahl	Nachwahl				Tag	Monat	Jahr						
1	+		Franz Meyer	Landwirt	Nr. 1	4.	3.	1870	Eigentum	H				
2	+		Johann Schmidt	Landwirt	Nr. 2	6.	10.	1880	Eigentum	H				
2a	+		Anna Schmidt	Ehefrau	Nr. 2	8.	12.	1885	in der Landwirtschaft mittätig	.				
3	+		Adolf Grütter	Domänenpächter	Nr. 3	7.	4.	1869	Pacht	H				
4	+		Staatsforstverwaltung	—	—	—	—	—	Eigentum	H			Oberförster N in M	
5	+		Karl Beck	Kaufmann	Minden, Bahnhofstr. 6	9.	5.	1878	Eigentum	N	größerer landwirtschaftlicher Betrieb			
6	+		Hermann Runge	Landwirt	Nr. 6	10.	12.	1896	Eigentum	H		Miteigentum		
6a	+		Adolf Runge	Landwirt	Nr. 6	7.	1.	1898	Eigentum	H		Miteigentum		
7	+		Franz Schröder	Landwirt	Nr. 7	8.	2.	1902	Eigentum	H			Vormund: Landwirt Franz Meyer	

Abgeschlossen. Diese Wählerliste hat nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom .... bis .... zu jedermanns Einsicht im Gemeindehause ausgelegen.

A.........., den ....

Der Gemeindevorsteher.
X.

Anlage B.

Verhandelt ...., den .... 19.......

Zu der auf heute anberaumten Wahl von Mitgliedern der Landwirtschaftskammer in ....

für den Wahlbezirk .... war

Wird in städtischen Stimmbezirken durchstrichen.

in dem aus der Ortschaft ....
und ....
bestehenden Stimmbezirke Nr. ....
des Kreises ....
(des Amtes) ....

Wird in ländlichen Stimmbezirken durchstrichen.

in dem Stimmbezirke Nr. ....
der Stadt ....
(des Fleckens) ....
(der Gemeinde) ....

der unterzeichnete ....
zum Wahlvorsteher ernannt.

Er hatte aus der Zahl der Wähler zum Schriftführer den ....
....

und zu Beisitzern

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

ernannt und rechtzeitig eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 9 Uhr vormittags damit, daß er den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag an Eides Statt verpflichtete.

An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein viereckiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorstand schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war (Beschreibung der Absonderungsvorrichtung) ....
....
....
....

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu d........ Nebenraum........ — Nebentisch........ —*) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden

....

....

....

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, in den Nebenraum — an den Nebentisch —*). Dort steckte er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag mit dem Stimmzettel, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, ... Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, ... Stimmzettel.

Auch mußten .... Wähler von der Stimmabgabe zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten, in den Nebenraum — an den Nebentisch —*) zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt.

Die Anzahl der Umschläge betrug ....

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Sie stimmte mit der Zahl der Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Sie war um .... größer/kleiner*) als die Zahl der Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

....

....

....

Wird nichtzutreffendenfalls gestrichen.

Hierauf wurden die ungeöffneten Umschläge von dem Wahlvorsteher in Papier eingeschlagen, das Paket versiegelt und in Verwahrung genommen. Der Wahlvorsteher verkündete sodann die Vertagung der Verhandlung auf den folgenden Tag, vormittags .... Uhr.

In öffentlicher Sitzung fortgesetzt am .... 19......, vormittags .... Uhr, in Gegenwart der oben aufgeführten Personen.

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

....

Das die Umschläge enthaltende Paket wurde geöffnet, nachdem die Siegel vom Wahlvorstand unverletzt befunden worden waren.

*) Das Unzutreffende ist durchzustreichen.

Hierauf erfolgte die Öffnung der Umschläge, indem ein Beisitzer sie einzeln öffnete, die Stimmzettel herausnahm und sie dem Wahlvorsteher übergab, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel nebst Umschlägen, nach Wahlvorschlägen gesondert, bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlage zugezählt, von dem er mindestens einen Namen enthielt. Der Schriftführer machte hierüber in der Niederschrift bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut.

In gleicher Weise führte der Beisitzer .... eine Gegenliste, die ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstand unterschrieben und der Niederschrift beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht in einem amtlich gelieferten Umschlag übergeben worden waren,
   die Stimmzettel Nr. ....;
2. weil die Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren,
   die Stimmzettel Nr. ....;
3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren,
   die Stimmzettel Nr. ....;
4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren,
   die Stimmzettel Nr. ....;
5. weil die Stimmzettel keinen oder keinen lesbaren Namen enthielten,
   die Stimmzettel Nr. ....;
6. weil aus den Stimmzetteln nicht die Person mindestens eines Gewählten unzweifelhaft zu erkennen war,
   die Stimmzettel Nr. ....;
7. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Gewählten enthielten,
   die Stimmzettel Nr. ....;
8. weil die Namen auf den Stimmzetteln verschiedenen Wahlvorschlägen entnommen waren,
   die Stimmzettel Nr. ....;
9. weil keiner der Namen auf den Stimmzetteln einem der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen war,
   die Stimmzettel Nr. ....

Außer Berücksichtigung mußten .... Umschläge gelassen werden, in denen mehrere auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge Nr. ....*).

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. .... und wurden je als ein Stimmzettel gezählt*).

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. ....*).

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

*) Das Unzutreffende ist durchzustreichen.

1. Stimmzettel Nr. ....

....

2. Stimmzettel Nr. ....

....

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Niederschrift beigefügt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug ....

Ungültige Stimmzettel sowie außer Berücksichtigung gelassene Umschläge waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmzettel betrug ....

Es haben erhalten:

1. Wahlvorschlag ....

zusammen .... Stimmen

2. Wahlvorschlag ....

zusammen .... Stimmen

3. Wahlvorschlag ....

zusammen .... Stimmen

4. Wahlvorschlag ....

zusammen .... Stimmen

5. Wahlvorschlag ....

zusammen .... Stimmen

6. Wahlvorschlag ....

zusammen .... Stimmen

im ganzen wie oben .... Stimmen.

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht der Niederschrift beigefügt sind, und nahm sie behufs Abgabe an den Gemeindevorstand einstweilen in Verwahrung.

Die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge (.............. Stück) sind wieder angeschlossen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Schriftführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher. **Die Beisitzer.** **Der Schriftführer.**

....

Anlage C.

Verhandelt ...., den .... 19.........

I.

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen zur Landwirtschaftskammer in dem .... Wahlbezirke hatte der Wahlkommissar auf den .... 19......... folgende Wähler:

....

....

....

....

aus dem Wahlbezirke zum Wahlausschusse zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren

als Schriftführer ....

als Hilfsarbeiter ....

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag an Eides Statt von dem Wahlkommissar verpflichtet.

II.

Es wurden die Niederschriften für die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen. Für jeden einzelnen Stimmbezirk wurde die Zahl der Wähler, der ungültigen und der gültigen Stimmen sowie der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen in den der Niederschrift beigefügten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zählbogen wurde vom Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Wahlvorstände haben zu keinen*) / folgenden Bedenken Anlaß gegeben:

....

....

....

....

Nach den Zusammenrechnungen auf dem Zählbogen sind abgegeben worden:

für Wahlvorschlag								
Stimmen								

*) Das Unzutreffende ist durchzustreichen.

III. Verteilung der Mitgliedersitze auf die Wahlvorschläge.

Nach den öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlägen sind

die Wahlvorschläge ....

die Wahlvorschläge ....

die Wahlvorschläge ....

miteinander zu einer Gruppe verbunden, so daß sie den anderen Wahlvorschlägen gegenüber für diese Verteilung als ein Wahlvorschlag gelten.

Es wurden die Gesamtstimmenzahlen der verbundenen und der nichtverbundenen Wahlvorschläge nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden konnten, wie Kammermitglieder zu wählen sind. Hiernach ergab sich folgende Verteilung:

Geteilt durch	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Die verbundenen Wahlvorschläge	Die verbundenen Wahlvorschläge	Die verbundenen Wahlvorschläge ....
1							
2							
3							
4							
usw.							

Entsprechend den sich ergebenden Höchstzahlen, die durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, entfielen auf

Wahlvorschlag .... Sitz......

Wahlvorschlag .... Sitz......

Wahlvorschlag .... Sitz......

Wahlvorschlag .... Sitz......

auf die verbundenen Wahlvorschläge:

.... Sitz......

.... Sitz......

.... Sitz......

IV. Unterverteilung auf die verbundenen Wahlvorschläge.

Bei der weiteren Verteilung innerhalb der auf die verbundenen Wahlvorschläge .... entfallenen .... Sitze wurde in der gleichen Weise folgende Verteilungsrechnung vorgenommen:

Geteilt durch:	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag ....
1				
2				
3				
4				
usw.				

Entsprechend den sich ergebenden Höchstzahlen, die durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, entfielen auf

Wahlvorschlag .... Sitz.....
Wahlvorschlag .... Sitz.....
Wahlvorschlag .... Sitz.....
Wahlvorschlag .... Sitz.....

V. Feststellung der Gewählten.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

vom Wahlvorschlag .... 1. ....
2. ....
3. ....
4. ....

vom Wahlvorschlag .... 1. ....
2. ....
3. ....
4. ....

vom Wahlvorschlag .... 1. ....
2. ....
3. ....
4. ....

usw.

VI. Verkündung des Wahlergebnisses.

Der Wahlkommissar verkündete:

1. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
2. die Namen der Gewählten.

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritt der Wahlberechtigten offen.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen.

Der Wahlkommissar. .... **Die Beisitzer.** .... **Der Schriftführer.** ....

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.